



FEDERAL UNION OF EUROPEAN NATIONALITIES
FÖDERALISTISCHE UNION EUROPÄISCHER VOLKSGRUPPEN
ФЕДЕРАЛИСТИЧЕСКИЙ СОЮЗ ЕВРОПЕЙСКИХ НАЦИОНАЛЬНЫХ МЕНЬШИНСТВ
UNION FÉDÉRALISTE DES COMMUNAUTÉS ETHNIQUES EUROPÉENNES

Berlin, 2. Dezember 2011

STELLUNGNAHME

Das Präsidium der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) – der größten Dachorganisation der autochthonen Minderheiten / Volksgruppen in Europa mit 90 Mitgliedern in 32 Staaten Europas, hat sich bei seiner Tagung am 2. Dezember 2011 in Berlin sehr eingehend mit dem Vorhaben der österreichischen Bundesregierung für eine Reform des Volksgruppenrechts und dem dazu vorgestellten Entwurf des Bundeskanzleramtes für eine Novelle zum Volksgruppengesetz (Stand 14.11.2011) befasst und nachstehende Stellungnahme verabschiedet:

Bezug nehmend auf die beiden Grundsatzdokumente im Europäischen Minderheitenschutz, dem **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** erlauben wir uns einige grundsätzliche Anmerkungen zum vorgestellten Entwurf des Bundeskanzleramtes für eine Novelle zum Volksgruppengesetz.

In diesem Zusammenhang erinnert die FUEV auch an die Aufforderung des Ministerkomitees des Europarates im 2. Bericht zur Umsetzung der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich, „**Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppen zu gewährleisten**“.

Ferner verweist die FUEV auf das Grundsatzdokument der europäischen Minderheiten / Volksgruppen, die **Charta der autochthonen Minderheiten/Volksgruppen in Europa**, die in einem Katalog die 13 Grundrechte der autochthonen nationalen Minderheiten festschreibt:

- das Recht auf Sprache / Recht auf Gebrauch der Muttersprache im Verkehr mit den Behörden und vor Gericht;
- das Recht auf Bildung / Recht auf Schulen und das Recht auf Unterricht in der Muttersprache;
- das Recht auf Kultur;
- das Recht auf Religion;
- das Recht auf eigene Organisationen;
- das Recht auf ungehinderte, grenzüberschreitende Kontakte;
- das Recht auf Informationen und eigene Medien;
- das Recht auf Vertretung in der öffentlichen Verwaltung;
- das Recht auf angepasste Formen der Selbstverwaltung und kulturellen Autonomie;
- das Recht auf politische Vertretung und politische Partizipation;
- das Recht auf Namensführung in der eigenen Schreib- und Sprechweise;
- das Recht auf Nutzung und Sichtbarmachung der traditionellen Orts-, Flur- und Straßennamen sowie anderer topographischer Schilder;
- das Recht auf Schutz des angestammten Siedlungsgebietes.

www.fuen.org

FUEN · Schiffbrücke 41 · 24939 Flensburg · Germany
Telephone +49 461 128 55 · Telefax +49 461 18 07 09 · info@fuen.org

Union Bank Flensburg · BLZ 215 201 00 · KTO 00120 84 · SWIFT UNBNE21 · IBAN DE31 2152 0100 0000 0120 84

Sydbank Flensburg · BLZ 215 106 00 · KTO 100 035 1600 · SWIFT SYBKDE22 · IBAN DE55 2151 0600 1000 3516 00

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit

und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die FUEV appelliert an die österreichische Bundesregierung und den Nationalrat, der Reform die Entwürfe der vom Österreichischen Volksgruppenzentrum eingesetzten Expertengruppe (unter Leitung von Dr. Maria Berger und Dr. Heinrich Neisser) sowie den vom Koordinationsausschuss der kroatischen Vereine und Organisationen am 10. Oktober 2011 vorgelegten Anforderungskatalog zugrunde zu legen.

Die FUEV unterstützt die von den Volksgruppenorganisationen im Zuge der „Reformkonferenz“ in den drei Arbeitsgruppen artikulierten zentralen Forderungen für eine Reform des österreichischen Volksgruppenrechts.

Eine Abänderung eines Minderheitengesetzes – das ist europäischer Standard – sollte immer in Übereinstimmung mit den betroffenen Volksgruppen geschehen.

Vor allem ist dem Präsidium der FUEV wichtig zu unterstreichen, dass die Ernennung der Mitglieder der Gremien zur Beratung der Bundesregierung unbedingt den Volksgruppen selbst überlassen werden muss. Schließlich ist die unmittelbare demokratische Legitimation der Gesprächs- und Verhandlungspartner das Fundament allen politischen Agierens, die das Verhältnis Volksgruppe und Bundes- bzw. Landesregierung auf partnerschaftlicher Ebene gewährleistet.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das **Grundrecht auf Politische Partizipation der Europäischen Minderheiten in Europa**, das 2010 von der FUEV anlässlich ihres Kongresses in Ljubljana / Laibach verabschiedet wurde.

Die FUEV möchte in diesem Zusammenhang allen verantwortlichen, politischen Gremien in Österreich anbieten, die weitere Bearbeitung dieser wichtigen Gesetzesnovellierung zu begleiten und steht gerne – sofern dieses erwünscht ist – mit weiterem Rat und Tat zur Verfügung.